

## Auszug aus der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die derzeit geltenden Vorgaben zur **Durchführung von Marktveranstaltungen** finden Sie auf der Homepage des **Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege** unter folgendem Link:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

### **Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf**

Gestattet sind Wochenmärkte und andere Märkte

- zum Warenverkauf **unter freiem Himmel**,
- die **keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen**,
- insbesondere **kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte**.

Der **Veranstalter** muss ein **Schutz- und Hygienekonzept** auf der Grundlage des von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts ausarbeiten. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden** eingehalten werden kann.

Es besteht **Maskenpflicht für Kundinnen und Kunden sowie ihre Begleitpersonen**. Für das Verkaufspersonal entfällt die Maskenpflicht, falls durch geeignete Schutzwände im Kassen- oder Thekenbereich ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet werden kann. **Unterhaltende Tätigkeiten, Festzelte und künstlerische Darbietungen sind nicht zulässig**. Es gibt allerdings die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit von Märkten wollte der Verordnungsgeber in der 6. BayIfSMV bezüglich der Teilnehmerzahlen – anders als bei Veranstaltungen – und bezüglich der Anzahl der Stände keine starren Vorgaben machen. Wann ein Markt einen großen Besucherstrom anzuziehen geeignet ist und wann es sich um einen „kleineren Markt“ handelt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Einen Anhaltspunkt hierfür geben insbesondere die in der Regelung genannten, auch bisher schon erlaubten Wochenmärkte und die traditionellen Kunst- und Handwerkermärkte, wie sie vor Erlass der infektionsschutzrechtlichen Regelungen üblicherweise durchgeführt worden sind. Daraus ergibt sich, dass solche „kleineren“ Märkte wohl im Regelfall jedenfalls nicht mehr als 20 bis 30 Marktstände umfassen werden. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, wieviel Fläche im Einzelfall zur Verfügung steht und wie viele Stände auf dieser Fläche aufgebaut werden können, ohne dass die Sicherstellung eines stetigen Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern gefährdet wird.

Das Merkmal „keine großen Besucherströme“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Markt

- **keine überörtliche Ausstrahlungswirkung** haben und **daher keinen zusätzlichen Besucherzustrom** aus einem überörtlichen Einzugsbereich auslösen darf und
- dass sich die Besucherzahl grundsätzlich in einer Größenordnung bewegen muss, die nach den Wertungen der 6. BayIfSMV für Versammlungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel (ohne feste Sitzplätze) auch sonst als infektionsschutzrechtlich vertretbar eingeordnet wird.  
Das bedeutet, dass eine Größenordnung von regelmäßig **bis zu etwa 200 Besuchern gleichzeitig** nicht dauerhaft und nicht wesentlich überschritten werden sollte. Auch insoweit kann aber die Größenordnung und Besucherfrequenz von bisher üblichen Wochenmärkten und kleineren Kunst- und Handwerkermärkten als weiteres Kriterium herangezogen werden. Maßgeblich ist im Ergebnis, ob das Gesamtbild der Veranstaltung dem üblichen Zuschnitt der dort genannten Regelbeispiele entspricht.

Stand: 7. August 2020